

Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag kommen nur im Fall der Urteilsunfähigkeit des Patienten zum Einsatz

In der Schweiz tritt das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft

Von Orlando Meyer

Grundsätzlich sind in der Schweiz die Kantone für das Gesundheitsrecht zuständig. Diese haben in der Vergangenheit somit Themen wie die Patientenverfügung geregelt, mit der Konsequenz, dass unterschiedliche und vielfältige Regelungen in Kraft sind. Diese Rechtslage wird sich ab dem 1. Januar 2013 ändern. Die verschiedenen kantonalen Normen werden durch die Neuregelung im Schweizerischen Zivilgesetzbuch ersetzt. Dann wird unter dem Titel Erwachsenenschutzrecht (Art. 360–456 ZGB neu) das bisherige Vormundschaftsrecht abgelöst. Der Gesetzgeber hat dabei vor allem das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen ins Zentrum gerückt. Diese Gesetzesnovelle sieht daher vor, dass der Einzelne, sollte er einmal nicht mehr in der Lage sein, für sich selber zu sorgen, entsprechende Anordnungen treffen kann. Dies geschieht primär mittels zweier Instrumente: dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung. Nebst diesen beiden Möglichkeiten der eigenen Vorsorge sieht das neue Recht (behördliche) Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen vor, auf die hier nicht weiter eingegangen wird.

Die Patientenverfügung ist ein Instrument, welches im Fall der Urteilsunfähigkeit des Patienten zum Einsatz kommt. Urteilsunfähigkeit liegt dann vor, wenn eine Person nicht mehr vernunftgemäss und zielgerichtet handeln kann (beispielsweise bei Altersdemenz). In diesem Dokument trifft der oder die Verfögende Anordnungen betreffend die medizinische Versorgung für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit. Gerichtet ist diese Patientenverfügung an all diejenigen Personen, die den Patienten im Zustand der Urteilsunfähigkeit behandeln und betreuen.

Kriterien für die Gültigkeit

Damit eine Patientenverfügung gültig ist, wird verlangt, dass die verfügende Person zum Zeitpunkt des Verfassens urteilsfähig ist sowie einfache Schriftlichkeit. Ein mit Schreibmaschine oder PC verfasster Text ist gültig, sofern Datum und Unterschrift von Hand erfolgen. Eine Patientenverfügung, welche diesen Erfordernissen entspricht, ist grundsätzlich verbindlich und unbeschränkt gültig. Der Verfasser kann sie zu jeder Zeit abändern oder sogar ganz aufheben. Die Patientenverfügung äussert sich zur Frage, welche medizinischen Massnahmen im Falle der Urteilsunfähigkeit

durchgeführt werden sollen und welche ausdrücklich abgelehnt werden. Eine andere Möglichkeit ist die Bezeichnung einer Vertrauensperson, welche im Falle der Urteilsunfähigkeit mit den Ärzten und Betreuern die entsprechenden Massnahmen diskutieren und bestimmen soll. In diesem Fall legt der Betroffene keine medizinischen Massnahmen im Voraus fest, sondern überlässt diesen Entscheid seiner Vertrauensperson. Beide Möglichkeiten lassen sich auch kombinieren. Je nach

Passive Sterbehilfe und Suizidbeihilfe sind klar voneinander zu trennen.

Situation kann es sinnvoll sein, in einer Patientenverfügung Anordnungen betreffend die Autopsie, die Organspende oder allgemein die medizinische Forschung am toten Körper festzuhalten.

Grenzen der Verfügung

Die inhaltlichen Grenzen der Patientenverfügung bildet die geltende Rechtsordnung. So ist insbesondere die aktive Sterbehilfe (gezielte Tötung eines Menschen auf dessen Wunsch hin)

verboten. Die passive Sterbehilfe hingegen ist erlaubt. Bei aussichtsloser Prognose darf auf lebenserhaltende Massnahmen verzichtet werden. Passive Sterbehilfe und Suizidbeihilfe sind aber klar voneinander zu trennen. Wenn in einer Patientenverfügung festgehalten wird, dass eine Sterbehilfeorganisation zwecks assistierten Suizids – für den Fall, dass die Urteilsunfähigkeit irreversibel ist – beigezogen werden soll, kann ihr nicht entsprochen werden. Ein begleiteter Suizid ist nur möglich, wenn der Patient das tödliche Medikament selber einnimmt und dabei urteilsfähig ist. Die Patientenverfügung aber kommt eben gerade dann zur Anwendung, wenn der Patient urteilsunfähig ist. Patientenverfügung und darin angeordnete Suizidbeihilfe schliessen sich somit gegenseitig aus.

Wichtig ist die Mitteilung an das eigene Umfeld, dass eine Patientenverfügung existiert. Denn wenn sie im Bedarfsfall nicht gefunden wird, nützt sie nichts. Ab 2013 kann auf der Versichertenkarte der Krankenversicherung registriert werden, dass eine solche Patientenverfügung existiert und wo sie aufbewahrt wird.

Mit einem Vorsorgeauftrag beauftragt eine Person eine andere Person im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit, die Personen-

sorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen und sie gegebenenfalls im Rechtsverkehr zu vertreten (Art. 360 ZGB neu). Ist der Beauftragte nicht mit der Übernahme des Auftrags einverstanden, soll er die Erwachsenenschutzbehörde darüber informieren, damit diese behördliche Massnahmen ergreifen kann. Der Vorsorgeauftrag zielt vor allem auf Alltagsbewältigung ab wie etwa Rechnungen zahlen, Haustiere betreuen, die Wohnung sauber halten etc. Gemeinsam mit der Patientenverfügung gilt aber auch hier, dass der Beauftragte nur handeln darf, wenn der Auftraggeber urteilsunfähig ist. Solange der Auftraggeber urteilsfähig ist, entscheidet er allein, wie er sein Leben organisieren will. Der Vorsorgeauftrag untersteht strengeren Formvorschriften als die Patientenverfügung. Ab 2013 wird man beim Zivilstandsamt des Wohnorts in einer Datenbank eintragen lassen können, dass ein solcher Vorsorgeauftrag existiert und wo er zu finden ist. In Zukunft ist die Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet, vor dem Erlass von behördlichen Massnahmen beim Zivilstandsamt in Erfahrung zu bringen, ob ein solcher Vorsorgeauftrag registriert ist. Falls dem so ist, muss sie ihn berücksichtigen.

Orlando Meyer ist Rechtsanwalt in Basel.